

Niederschrift

Gemeinde Neukamperfehn

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukamperfehn (GR NKF/08)** am
Mittwoch, 02.10.2013 in 26835 Neukamperfehn, **Hauptstraße 66 (Baumann's Gasthof)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:50 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Joachim Brahms

Mitglieder

Johannes Ackermann
Martina Akkermann
Herbert Buß
Gerd Fecht
Uwe Freudenberg
Bernd Kruse
Günther Oltmanns
Uwe-Gerd Peters

Von der Verwaltung

Bernhard Müller

Protokollführerin

Melanie Labohm

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Matthias Böse
Doris Trempelmann

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2013
5. Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
6. Antrag auf Befreiung/Ausnahmegenehmigung von örtlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften;
Antrag von Susanne und Norbert Graefe vom 31.07.2013
7. Neufassung der Hundesteuersatzung
Vorlage: NEUK/2013/003
8. Haushalt 2014;
Vorberatung von Maßnahmen
9. Informationen und Anfragen

10. Einwohnerfragen zu den behandelten Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten
11. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Brahms begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:05 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2013

Änderungen an der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2013 haben sich nicht ergeben.

Einstimmig wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2013 wird genehmigt.

5 Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Herr Müller unterrichtet die Ratsmitglieder über die Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen durch den Bürgermeister in Höhe von 100 € (33-5410-001) und 200 € (33-5410-001). Diese Mittel wurden für den Erwerb von Straßenflächen benötigt.

6 Antrag auf Befreiung/Ausnahmegenehmigung von örtlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften; Antrag von Susanne und Norbert Graefe vom 31.07.2013

Herr Brahms unterrichtet die Ratsmitglieder über einen Antrag von Susanne und Norbert Graefe vom 31.07.2013 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den örtlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften der für ihr Wohngebiet geltenden Innenbereichssatzung. Das Ehepaar Graefe beabsichtigt die Errichtung eines „Friesenwalls“, dessen Zulässigkeit nach den örtlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften nicht gegeben ist.

Herr J. Ackermann ist der Ansicht, dass der Abstand zur Straße eingehalten werden muss, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.

Herr Fecht ist der Meinung, dass man eine Ausnahme machen könnte, da es sich nicht um eine gravierende Abweichung handelt.

Herr Oltmanns ist der Meinung, dass es generell eine klare Linie in der Straßenführung geben sollte. Es kann nach seiner Meinung nicht sein, dass Anwohner ihre Gartenanlagen so nah an die Straße heranführen, dass sie auf der Straße stehen müssen, um im Garten arbeiten zu können.

Herr Kruse ist der Meinung, dass man sich heute auf den Antrag von Susanne und Norbert Grafe konzentrieren und dazu eine Entscheidung treffen sollte.

Weiterhin spricht Herr Kruse sich für die Errichtung des Friesenwalls aus. Der Wall könnte als „Puffer“ dienen.

Nach kurzer weiterer Aussprache macht Herr Brahms den Vorschlag, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen und die Errichtung des Friesenwalls zuzulassen. Der Wall muss jedoch so weit von der Straße entfernt errichtet werden, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht gegeben ist.

Der Gemeinderat Neukamperfehn trifft bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme folgende Entscheidung:

Beschluss:

Dem Ehepaar Susanne und Norbert Grafe, Hauptwieke 68, 26835 Neukamperfehn wird für die Errichtung eines Friesenwalls auf ihrem Grundstück eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen der entsprechenden Innenbereichssatzung (§ 4 Punkt 4) erteilt. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit der Maßgabe, dass der Wallfuß des Friesenwalls einen Mindestabstand von 0,50 m von der öffentlichen Grundstücksgrenze einhalten muss und die Höhe 0,60 m nicht überschreiten darf.

7 Neufassung der Hundesteuersatzung

Vorlage: NEUK/2013/003

Herr Brahms teilt mit, dass sich der Gemeinderat bereits in einer Sitzung mit der Neufassung der Hundesteuersatzung befasst hat und seinerzeit Einvernehmen darin bestand, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig folgende Entscheidung:

Beschluss:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukamperfehn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (NDS. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 EUR |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 708,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 852,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 960,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d-f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde der Rassen: Mastino Neapolitano, Fili Brasil, Dogue-Bordeaux, Matino Espaniol, Dog Argentino, Chinesischer Kampfhund, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Pitbul-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird von ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Lauf des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer halbjährlich zum 01.04. und 01.10. festgesetzt werden, wenn mehr als drei Hunde gehalten werden.**
- (3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8 **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind der Name, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen, Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 den Namen, das Alter oder die Rasse des Hundes nicht angibt
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesatzung der Gemeinde Neukamperfehn vom 18.12.1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.08.2001 außer Kraft.

Neukamperfehn

**Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms**

8 Haushalt 2014; Vorberatung von Maßnahmen

Unterhaltung von Gemeindestraßen

Herr Brahms erklärt den Ratsmitgliedern, dass er zusammen mit Herrn de Vries vom Bauamt der Samtgemeinde am 05.07.2013 u.a. eine Begutachtung der schadhafte Gemeindestraßen vorgenommen hat. Danach hat Herr Brahms eine Aufstellung vorgenommen um die Kosten abschätzen zu können.

Weiterhin erklärt Herr Brahms, dass die aufgenommenen Streckenabschnitte teilweise in so schlechtem Zustand sind, dass nur noch eine Reparatur auf ganzer Straßenbreite Sinn macht.

Herr Brahms teilt mit, dass für die Sanierung der Randkanalbrücke noch keine Kostenermittlung vorliegt.

Herr Brahms macht aber deutlich, dass eine Wiederverwendung der alten Pflastersteine aus Kostengründen nicht sinnvoll ist.

Herr Kruse fügt ein Beispiel an, wo Bürger einer Gemeinde mitgearbeitet und selber gepflastert haben. Er fragt, ob das nicht auch in Neukamperfehn möglich wäre.

Herr Freudenberg stellt fest, dass die Gewährleistung dann nicht gegeben ist. Dies ist - so Herr Freudenberg - jedenfalls die Auffassung des bisherigen Leiters des Fachbereichs Bauen der Samtgemeinde Hesel.

Herr Brahms gibt den Hinweis, dass nicht nur eine Straße instandgesetzt werden muss, sondern mehrere Straßenzüge einer Reparatur bedürfen.

Herr J. Ackermann erkundigt sich, ob es sinnvoll ist, die reparaturbedürftigen Stellen mit einer Asphaltsschicht zu überziehen.

Herr Freudenberg ist der Meinung, dass zunächst Einigung darüber erzielt werden sollte, welche Straßen in welcher Reihenfolge instand zu setzen sind.

Herr J. Ackermann macht den Vorschlag, einen festen Betrag in den Haushalt für die Instandsetzung der Straßen in den Haushaltsplan einzustellen. Die Prioritäten für die Instandsetzungsmaßnahmen können dann im zuständigen Fachausschuss beraten werden.

Herr Müller macht deutlich, dass die Notwendigkeit der Straßensanierung besteht. Er macht den Ratsmitgliedern aber auch klar, dass es bereits ein Defizit im Haushalt gibt und genau überlegt werden muss, was gemacht werden soll.

Nach kurzer weiterer Diskussion schlägt Herr Brahms vor, eine Summe von 50.000 € für die Straßenunterhaltung in den Haushalt einzustellen und diese Mittel für die Instandsetzung einzelner Straßenzüge einzusetzen.

Weiterhin erklärt Herr Brahms, dass die Straße in der „Fabrikswieke“ sehr große Schäden aufweist. Das damalige Angebot der Fa. Oltmanns ist bereits ein Jahr alt. Für die vollständige Sanierung der Straße liegt kein aktuelles Angebot vor.

Umbau der vorhandenen Buswartehäuschen

Herr Müller teilt mit, dass er mit dem Landkreis Leer über mögliche Förderungen für die Errichtung von Buswartehäusern gesprochen hat.

Dabei ist zu beachten, dass es für den öffentlichen Personennahverkehr eine Förderung durch das Land Niedersachsen gibt, aber der Landkreis Leer auch über sogenannte „regionalisierte Mittel“ verfügen kann.

Die Förderung durch das Land wird nur gewährt, wenn die Maßnahmen insgesamt mindestens 35.000 € betragen, wobei mehrere Einzelmaßnahmen (Buswartehäuser) zusammengefasst werden können. Die Anträge für die Landesförderung müssen spätestens im Monat Mai für das Folgejahr vorliegen. Eine Förderung durch das Land für das Jahr 2014 scheidet damit bereits aus. Die regionalisierten Mittel des Landkreises beziehen sich nur auf Maßnahmen unter 35.000 €. Hier ist eine Antragsfrist nicht gegeben. Für 2014 können somit noch Anträge gestellt werden.

Die Kosten für die Errichtung dieser Buswartehäuser liegen nach Einschätzung von Herrn Müller zwischen 15.000 € und 20.000 €. Sie sind von den örtlichen Gegebenheiten am Aufstellungsort abhängig.

Herr Kruse ist der Meinung, im Jahre 2014 für vier Buswartehäuser einen Antrag auf Bezuschussung beim Land Niedersachsen zu stellen. Die Umsetzung kann dann in 2015 erfolgen.

Herr J. Ackermann schlägt vor, einen Zuschuss für ein Buswartehäuschen beim Landkreis Leer zu beantragen und die anderen drei über Landesmittel bezuschussen zu lassen.

Herr Müller macht deutlich, dass man sich zunächst einmal darüber einig sein muss, an welchen Stellen Buswartehäuschen errichtet bzw. erneuert werden sollen, um dann die anfallenden Kosten zu ermitteln.

Im Verlauf der Sitzung bestand abschließend Einigkeit darüber, zunächst für das Haushaltsjahr 2014 Haushaltsmittel in Höhe von 35.000 € für die Errichtung von zwei Buswartehäuschen einzustellen und als Finanzierungsmöglichkeit einen Zuschuss des Landkreises Leer mit einzuplanen. Für das Haushaltsjahr 2015 sollen ebenfalls die Mittel für zwei Buswartehäuschen eingeplant werden.

Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Neukamperfehn

Herr Brahms erklärt den Ratsmitgliedern mögliche Vorgehensweisen. Vorhandene Pilzleuchten werden auf neue Leuchtmittel umgestellt. Wenn erforderlich sollen vorhandene Kuppeln gegen neue „Schuch-Pilzleuchten“ ausgetauscht werden.

Herr Brahms macht einen Vorschlag zur Umsetzung. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Zustandes der einzelnen Straßenlaternen sollte unter Nachweis der eingebauten Ersatzteile eine Summe bis 10.000 € verbaut werden.

Herr Freudenberg fragt an, ob es mit der Firma Adelmund einen Rahmenvertrag gibt.

Herr Müller bestätigt, dass es einen Vertrag gibt, ihm aber die Vertragsmodalitäten nicht bekannt sind.

Herr Oltmanns merkt an, dass die Straßenbeleuchtung in der Hauptwieke morgens viel zu früh eingeschaltet und abends viel zu spät ausgeschaltet wird.

Im Verlauf der Sitzung besteht Einigkeit darin, den für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung eingestellten Haushaltsansatz von 8.000 € auf 10.000 € zu erhöhen. In 2014 soll dann zunächst die Straßenbeleuchtung für 5.000 € straßenzugweise instandgesetzt und mit neuen Leuchtmitteln versehen werden. Die übrigen 5.000 € des Ansatzes sollen für die regelmäßige Unterhaltung eingesetzt werden.

Der Gemeinderat Neukamperfehn trifft nach weiterer kurzer Aussprache in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig die Entscheidungen zu folgendem Beschluss:

Beschluss:

1. Für die Anschaffung von jeweils zwei Buswartehäuschen sind in den Haushalten 2014 und 2015 die entsprechenden Mittel bereit zu stellen. Die notwendigen Anträge auf Bezuschussung sind beim Landkreis Leer bzw. bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
2. Für die Straßenunterhaltung sind 50.000 € in den Haushaltsplan 2014 einzustellen. Dabei sind 30.000 € für die straßenweise Instandsetzung von Schadstellen zu verwenden. Die weiteren 20.000 € sind nach Bedarf für die Instandsetzung der Schadstellen einzusetzen.
3. Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sind 10.000 € in den Haushaltsplan 2014 einzustellen. Dabei sind 5.000 € für die straßenzugweise Instandsetzung der Beleuchtung bzw. für den Austausch der Leuchtmittel zu verwenden. Die weiteren 5.000 € sind nach Bedarf für die Reparatur der Straßenbeleuchtung einzusetzen.

9 Informationen und Anfragen

Herr Brahms gibt folgende Informationen bekannt:

1. Ich darf zu Beginn meiner Ausführungen noch einmal an unseren ehemaligen Ratskollegen Friedrich Hanssen erinnern, der im Juni leider verstorben ist.

Ich habe im Namen des Rates am 26.06.2013 an der Beerdigung teilgenommen.

2. Im Juni kam es zu einem Vorfall, und zwar wurden entlang des Radweges in Stiekelkamperfehn ca. 10 Stück Straßeneinläufe herausgerissen und in die Vorgärten geworfen. Der Bauhof hat noch am Sonntag, den 23.06.2013 alle Gully Deckel aufgesucht und wieder eingebaut.
3. An diesem 23.06.2013 habe ich auf Einladung der EWE auch den „Tag der offenen Tür“ in der Betriebsmeisterei in Warsingsfehn besucht. Es war eine große, interessante Veranstaltung.
4. Die gesamte Fläche von 7.000 m² im Gewerbegebiet ist am 25.06.2013 an Fa. Bröring verkauft worden.
5. Der Rest an alten Steinen, der uns kostenlos von Fa. Schmidt aus Leer für die Pflasterung vor dem Friedhof und der Turnhalle zur Verfügung gestellt wurde, ist vom Bauhof abgefahren und entsorgt worden.
6. Auch der Wall zwischen dem Parkplatz der Gaststätte Baumann und dem Gemeindegrundstück ist vom Bauhof gesäubert und wieder hergerichtet worden. Leider wird schon wieder Abfall dort illegal abgelegt. Deshalb wurde nun ein entsprechendes Schild aufgestellt. Evtl. hilft das für die Zukunft.
7. Mit Herrn de Vries bin ich am 05.07.2013 die Gemeindestraßen abgefahren und wir haben zusammen die Straßenschäden aufgenommen. Eine besonders verkehrsgefährdende Stelle wurde kurzfristig durch Bauhofmitarbeiter aufgenommen und neu gepflastert. Herr de Vries wollte für die Beseitigung der Schäden Vorschläge machen, ist aber leider dann ernsthaft erkrankt und wir müssen uns im Rahmen der Haushaltsberatungen eigenen Lösungen erarbeiten.
8. Im Rahmen eines Übungsabends am 23.07.2013 hat die Feuerwehr auf Hinweis von G. Oltmanns die Abläufe an der Schleuse gespült.
9. Aus der Mitte des Rates kam der Vorschlag, am Baugebiet „nördlich der Neuen Straße“ ein Schild mit dem Hinweis auf das zukünftige Baugebiet aufzustellen. Interessenten sollten sich dann per Telefon oder Internet melden.

Wäre die Frage an die Samtgemeindeverwaltung zu richten, ob die das für uns machen können und ob der Rat das so will.

10. Das jährlich wiederkehrende Problem des Wassermangels in der Hauptwieke habe ich mehrfach mit Herrn A. Wilken vom Entwässerungsverband Oldersum angesprochen. Er sagt zu, uns bei der Problemlösung zu unterstützen und wird sich, sobald Zeit ist, dann wieder melden.
11. Die Böschungen der Gräben und Wieken werden bzw. sind durch den Bauhof gemäht und in Kürze wird mit den Räumarbeiten begonnen.
12. Hinsichtlich der Kosten für die Sanierung der Randkanalbrücken habe ich bislang noch keine Zahlen bekommen.
13. Der Bauausschuss hat sich am 16.05.2013 oben an der Hauptwieke getroffen. Im Zusammenhang mit dem durch einen LKW verursachten Schaden am Geländer wurde in

Abstimmung mit dem BA eine Änderung des Brückenkopfes auf der Ostseite in Auftrag gegeben.

Es wurde eine neue Rollschicht auf gemauert und anschließend mit Schlacke so hinterfüllt, dass zukünftig eine bessere Standfestigkeit bei der Überfahrt mit schweren Fahrzeugen möglich ist.

Wir hoffen mit dieser Maßnahme zukünftige Beschädigungen am Geländer zu verhindern.

14. Entsprechend dem Beschluss vom 14.05.2013, erneut eine Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Abschluss der Konzessionsverträge für Strom und Gas durchzuführen, wurde die genannte Bekanntmachung mit Datum vom 02.08.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach Ablauf der Zeit für die Interessenbekundung erhalten die Interessenten in einem weiteren Schritt nähere Angaben zu den Netzen und den Auswahlkriterien von uns als Gemeinde.
15. Die lange Zeit nicht vorhandene Absturzsicherung am Stauwerk hinten im Gewerbegebiet wurde auf mehrfachen Nachfragen endlich eingebaut.
16. Am 06.08.2013 habe ich auf Einladung der Trent-Jugendhilfe den Ifi-Cup bzw. das Fußballturnier in Timmel besucht.
17. Am Samstag habe ich ebenfalls auf Einladung der Entwicklungspädagogischen Wohngruppe „Wickenhof“ an dem Tag der offenen Tür, anlässlich des 1-jährigen Bestehens hier in Neukamperfehn teilgenommen.
18. Die Eimerspiele der Feuerwehr Neukamperfehn am 13. September 2013 waren wieder eine gelungene Veranstaltung. Wenn möglich, sollte der Rat beim nächsten Mal eine eigene Gruppe an den Start bringen.

Herr Freudenberg teilt mit, dass die „Lücken“ in der Straße „Hauptwieke“ ausgebessert worden sind. Im Namen vom Rat spricht er Anerkennung aus, dass das so geklappt hat.

Herr Kruse informiert die Ratsmitglieder darüber, dass Herr Harm Wattjes vor kurzem verstorben ist. Sollte das Haus verkauft werden, wäre es schön, wenn ein paar „alte“ Sachen gesichert werden könnten. Viele Dinge seien so alt, dass man diese evtl. in ein Museum bringen könnte.

Herr Oltmanns macht deutlich, dass es für dieses Haus Erben gibt und diese das Haus wahrscheinlich nie verkaufen.

Herr Kruse macht daraufhin nochmal deutlich, dass das Haus nicht gekauft werden soll sondern nur ein paar Raritäten aus vergangener Zeit.

Herr Fecht macht den Vorschlag auf einer Seite der Wicken Streuobstwiesen zu pflanzen.

Herr Peters ist aufgefallen, dass die Lampe direkt vor der Leichenhalle/dem Kindergarten in Neukamperfehn zu dunkel ist.

Herr Brahms wird sich darum kümmern.

10 Einwohnerfragen zu den behandelten Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

11 Schließung der Sitzung

Herr Brahms bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die öffentliche Sitzung um 21:50 Uhr.

Bürgermeister(in)

Protokollführer(in)

Joachim Brahms

Melanie Labohm